

Studienordnung
1. für den Studiengang Sozialarbeit und
2. für den Studiengang Sozialpädagogik
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 8. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW S. 564), zuletzt geändert am 07.03.1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen
- § 2 Studienziele und Studienabschluß
- § 3 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung
- § 4 Ausbildung und Ausbildungsdauer
- § 5 Studienberatung

II. Struktur des Studiums

- § 6 Studiengänge
- § 7 Grundstudium und Vertiefungsstudium(Hauptstudium)
- § 8 Propädeutische Seminare
- § 9 Blockpraktikum
- § 10 Projekte
- § 11 Fächerstudium
- § 12 Lehrveranstaltungsformen
- § 13 Umfang und Arten des Lehrangebotes, Studienplan

III. Prüfungs- und Studienleistungen

- § 14 Fachprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 15 Beschreibung der Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen
- § 16 Diplomarbeit

IV. Staatliche Anerkennung

- § 17 Berufspraktikum Sozialarbeit
- § 18 Berufspraktikum Sozialpädagogik
- § 19 Kolloquium Sozialarbeit
- § 20 Kolloquium Sozialpädagogik

V. Schlußbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung

Anlagen 1 und 2

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Studienordnung soll den Studierenden eine wirkungsvolle und sinnvolle Gestaltung des Studiums ermöglichen. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf, soweit dieser nicht in der Diplomprüfungsordnung (DPO) festgelegt ist.
- (2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:
 - 1. das Fachhochschulgesetz (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert am 07.03.1995 (GV. NW. S. 192),
 - 2. die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Bielefeld vom 7.11.1995 (GABl. NW. 1996 S. 632).
- (3) Rechtsgrundlagen für das Berufspraktikum sind entsprechend § 23 DPO weiterhin:
 - a) Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter:
§§ 19 - 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23.03.1959 und die Erlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 21.11.1975 und vom 29.03.1977 .

- b) Für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen:
Erlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 29.01.1971, 20.11.1973, 15.02.1974, 21.11.1975, 13.02.1976 und 29.03.1977.

§ 2

Studienziele und Studienabschluß

- (1) Das Studium im Fachbereich Sozialwesen soll zur Qualifikation für berufsmäßige Sozialarbeit und Sozialpädagogik führen. Die Ausbildung soll den Studierenden ermöglichen, innerhalb von Institutionen sozialer Arbeit qualifiziert zu arbeiten.
- (2) Das Studium soll auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung die notwendigen Fähigkeiten und Einsichten für alle Bereiche der sozialen Arbeit vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen lernen, soziale Arbeit als einen wechselseitigen Interaktionsprozeß zwischen gleichberechtigten PartnerInnen zu begreifen, der technokratisch organisierte Fremdbestimmung über Menschen und deren Beziehungen ausschließt. Sie sollen die Voraussetzungen erwerben, für die Erweiterung der Freiheit und Selbstbestimmung in allen Bereichen der Gesellschaft zu arbeiten.
- (4) Die Studierenden sollen fähig werden, durch kritisch-emanzipatorische Sozialarbeit und Sozialpädagogik Menschen zur Reflexion ihrer psychosozialen Lage anzuregen und bei der selbstbestimmten Verbesserung dieser Verhältnisse zu helfen.
- (5) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung und eines erfolgreich abgeschlossenen gelenkten Berufspraktikums wird die Ausbildung in der Fachrichtung Sozialwesen "staatlich anerkannt" (§§ 2.1 und 2.5 DPO).

§ 3

Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung

- (1) Die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 01. August 1988, GV NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach Maßgabe von § 3 DPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule Typ Sozial- und Gesundheitswesen erworben wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des jeweiligen Studiengangs zugelassen werden.

§ 4

Ausbildung und Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Diplom-Sozialarbeiterin/ Diplom-Sozialpädagogin/zum staatlich anerkannten Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagogen besteht aus Studium und gelenktem Berufspraktikum.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines siebensemestrigen Studiums. Sie gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen (Fachprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Diplomarbeit und Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt). Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise.
- (3) Das gelenkte Berufspraktikum dauert in der Regel ein Jahr. Es schließt sich innerhalb von drei Jahren an das Studium an. Die Durchführung erfolgt nach § 23 DPO.

§ 5

Studienberatung

Für die im Zusammenhang mit der Studiengestaltung auftretenden allgemeinen Fragen stehen die hauptamtlichen Lehrenden, das Dezernat II der Verwaltung der Fachhochschule und die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses (ASTA) und des Fachbereichs-Studentenausschusses (Fachschaftsrat) zur Verfügung.

II. Struktur des Studiums

§ 6

Studiengänge

Das Studium im Fachbereich Sozialwesen kann im Studiengang Sozialarbeit oder im Studiengang Sozialpädagogik absolviert werden. Das Studium trägt in beiden Studiengängen interdisziplinären Charakter. Die Fachdisziplinen richten ihre Inhalte gleichermaßen an Problemen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik aus. Dem interdisziplinären Charakter des Studiums wird insbesondere Rechnung getragen durch propädeutische Seminare und Projekte sowie Praktikums- und Projektbegleitveranstaltungen.

§ 7

Grundstudium und Vertiefungsstudium (Hauptstudium)

- (1) Das Studium gliedert sich in jedem der beiden Studiengänge in das dreisemestrige Grundstudium und das viersemestrige Vertiefungsstudium (Hauptstudium).
- (2) Bestandteile des Studiums sind:
 - propädeutischen Seminare,
 - Vermittlung berufspraktischer Grundlagen einschließlich des Blockpraktikums,
 - Projekte, bestehend aus dem Projektseminar, dem Projektpraktikum und der Projekt-Praxis-Beratung,
 - Fächerstudium,
 - allgemeinwissenschaftliche und allgemeinbildende Veranstaltungen.
- (3) Das Grundstudium soll
 1. zur kritischen Diskussion der Studien- und Berufsmotive sowie des Handelns als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und Sozialpädagogin/Sozialpädagogin anregen,
 2. für die Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik grundlegende Fachkenntnisse und den kritischen, praxisorientierten Umgang mit diesen Kenntnissen vermitteln,
 3. in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, elementare anwendungsbezogene Forschungsmethoden und berufspraktische Methoden einführen,
 4. grundlegende Probleme der Vermittlung zwischen wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis und Lösungsvorschläge für solche Probleme aufzeigen.

Dazu werden u. a. angeboten:

- Orientierungsseminare,
 - propädeutische Seminare,
 - Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Fächern.
- (4) Das Zentrum des sich an das Grundstudium anschließenden Vertiefungsstudiums ist das Projekt. Die vielfältigen Wahlmöglichkeiten zwischen den einzelnen Fachdisziplinen (vgl. § 11 und § 14) sind dazu angelegt, eine möglichst gute Passung zwischen Projekt- und Fachstudium zu ermöglichen. Eine entsprechende Beratung zur Fächerwahl findet in den Projekten statt.

§ 8

Propädeutische Seminare

- (1) Die propädeutischen Seminare dienen in den ersten beiden Semestern der Einführung in das Studium der sozialen Arbeit. Sie sollen unter Berücksichtigung der Interessen und Erfahrungen der Beteiligten und der Anforderungen späterer sozialer Praxis
 - die kommunikative und soziale Kompetenz fördern,
 - die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entwickeln,
 - Methoden lehren, um die Praxis analytisch zu erhellen.
- (2) Folgende Inhalte werden zur Zeit abgedeckt:
 1. Wissenschaftstheorie und Erkenntniskritik,
 2. Orientierung im Studium/Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
 3. Computeranwendung im Studium und in der sozialen Arbeit,
 4. Methoden der Feldforschung/Praxisanalyse sozialer Dienste.

§ 9

Blockpraktikum

- (1) Das Praktikum ist verpflichtender Bestandteil des Studiums und kann nur in anerkannten Einrichtungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik durchgeführt werden. Praktische Tätigkeiten vor der Aufnahme des Studiums können in der Regel nicht anerkannt werden.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden ermöglichen, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und die Institutionen der Praxis kennenzulernen. Das Praktikum ist so zu gestalten, daß es einen Einblick in die Arbeit der jeweiligen Institutionen gewährleistet. Es soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, die im Studium gewonnenen Kenntnisse mit der Praxis der Institutionen in Beziehung zu setzen. Das Praktikum bietet den Studierenden Orientierungshilfen für die Wahl des Studienschwerpunktes und des praxisbezogenen Projektes im Hauptstudium.
- (3) Die Studierenden wählen eine anerkannte Einrichtung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Praxisstelle und vereinbaren mit dieser einen Ausbildungsplan entsprechend dem von der Fachhochschule verfaßten Muster. Das gewählte Praktikum ist von der Fachhochschule zu genehmigen. Zur Vorbereitung des Praktikums dient eine allgemeine Einführung in die Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und ein Seminar zur gezielten Praktikumsvorbereitung. Ein obligatorisches Auswertungsseminar nach dem Praktikum erweitert die exemplarischen Erfahrungen zu einem Gesamtüberblick der Praxis von Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Das Seminar kann durch entsprechende Tutorenprogramme ergänzt werden.
- (4) Das Praktikum findet im Grundstudium zwischen dem 2. und 3. Semester als Blockpraktikum von 8 Wochen (40 Arbeitstagen) statt. Eine Teilung in zwei Blöcke ist möglich. Es soll in der Zeit vom 15.06. bis 31.10. oder vom 01.01. bis 30.03. eines jeden Jahres stattfinden. Während des zweiten Semesters findet eine Vorbereitung und während des 3. Semesters eine Auswertung des Blockpraktikums statt.
- (5) Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
 1. ein Praktikum über 40 Arbeitstage (8 Wochen) in einer anerkannten Einrichtung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfolgte,
 2. dieses Praktikum von der Praxisstelle bescheinigt wird und
 3. die entsprechenden Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen mit einem unbenoteten Leistungsnachweis gem. § 21 DPO bescheinigt sind.

§ 10

Projekte

- (1) Projekte haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erkundung und Erschließung eines Bereiches sozialer Arbeit, einschließlich der institutionellen Bedingungen dieser Arbeit,
 - Erprobung berufspraktischer Methoden in der sozialen Arbeit,
 - Erprobung von anwendungsbezogenen Forschungsmethoden,
 - die Untersuchung des Zusammenhanges der sozialen Arbeit in einem bestimmten Tätigkeitsfeld mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und Konflikten,
 - Entwicklung methodischer-didaktischer Modelle für eine Integration von Theorie und Praxis (in einem der genannten Vertiefungsgebiete),
 - Initiierung und Fortentwicklung von Reflexionsprozessen zwischen allen Beteiligten im Praxisfeld,
 - Aktivierung vom Kommunikationszusammenhängen und solidarischem Verhalten zwischen den von der sozialen Arbeit Betroffenen und anderen gesellschaftlichen Gruppen,
 - Realisierung von Veränderungen in einem Tätigkeitsfeld der sozialen Arbeit bei Beteiligung aller Betroffenen.
- (2) Das Projektseminar dient der theoretischen Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Projektarbeit.
- (3) Das Ziel des Projektpraktikums ergibt sich aus dem Sinn und der Zielsetzung des Projektes. Es soll den Studierenden die Möglichkeit geben, einen überschaubaren Bereich durch eigene Tätigkeit kennenzulernen. Es soll ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen überprüfen und entwickeln, um dadurch Fähigkeiten zum praktischen Handeln zu erwerben. Das Projektpraktikum findet während des Vertiefungsstudiums in der Regel studienbegleitend im Umfang von mindestens 50 Arbeitstagen statt. Je nach Arbeitsbereich kann es auch im Block abgeleistet werden.
- (4) Die Studierenden wählen einen dem Projekt entsprechenden Praxisbereich. Bei der Auswahl, Vorbereitung und Durchführung des Projektpraktikums wird der Student/die Studentin regelmäßig von den am Projekt teilnehmenden Dozenten beraten (Projekt-Praxis-Beratung).
- (5) Das Projektpraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Durchführung und zeitliche Dauer der Praxisarbeit (entsprechend 50 Arbeitstagen) von der Praxisstelle bescheinigt worden sind.

- (6) In forschungsbezogenen und praxisübergreifenden Arbeitsansätzen kann der betreuende Dozent/die betreuende Dozentin selbst die Praktikumsanleitung durchführen. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Fachbereichsrat. Der Dozent/die Dozentin bescheinigt die Durchführung und zeitliche Dauer dieser Praxisarbeit für einen erfolgreichen Abschluß des Praktikums.

§ 11

Fächerstudium

- (1) Im Fächerstudium sollen die Studierenden lernen, fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge zu erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Berufsfeld Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu beziehen und selbständig anzuwenden. Die einzelnen Fächer werden unter § 14 Abs. 2 und 3 aufgeführt.
- (2) Neben den direkt auf den jeweiligen Beruf gerichteten auszubildenden Veranstaltungen soll die Bildung allgemein durch grundlegende, allgemeine, das Fachstudium ergänzende und/oder erleichternde und die Person des/der Studierenden fördernde Veranstaltungen einen gebührenden Platz im Studium haben. Dazu gehören z. B. Fragen der Hochschulpolitik, der Geschichte, der Literatur und insbesondere Fremdsprachen.

§ 12

Lehrveranstaltungsformen

Vorlesungen (V):

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt vermittelt.

Seminaristischer Unterricht (SU):

Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte und Anwendungsbereiche vorgestellt, erörtert und exemplarisch aufgearbeitet.

Seminar (einschl. Projektseminar) (S):

Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien und komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbständig erarbeitet.

Praxisbezogener Unterricht (Pr):

Im praxisbezogenen Unterricht werden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft.

§ 13

Umfang und Arten des Lehrangebotes, Studienplan

- (1) Das Studium im Fachbereich Sozialwesen umfaßt in jedem der beiden Studiengänge Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 130 Semesterwochenstunden. Im Gesamtstudienumfang sind 10 Semesterwochenstunden für zusätzliche Lehrveranstaltungen enthalten (vgl. § 11 Absatz 2).
- (2) Im notwendigen Lehrangebot sind Pflichtfächer, Wahlprüfungsfächer und Wahlfächer enthalten. Die zu den beiden Studiengängen gehörenden Prüfungsfächer ergeben sich aus § 14 Abs. 2 und 3.
- (3) Der Studienplan (s. Anlage 2) legt den Zeitumfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest.

III. Prüfungs- und Studienleistungen

§ 14

Fachprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Im Verlauf des Studiums sind insgesamt folgende Leistungen zu erbringen:
- zwei unbenotete Leistungsnachweise gem. § 22 DPO über Leistungen in den propädeutischen Seminaren (s. § 8),
 - eine Bescheinigung der Praxis über das absolvierte Blockpraktikum gem. § 9 Abs. 5 Ziff. 2,
 - ein unbenoteter Leistungsnachweis über die Absolvierung der Vor- und Nachbereitungsseminare des Blockpraktikums gem. § 22 DPO,
 - sieben Fachprüfungen gem. §§ 13 bzw. 14 DPO in vier Pflichtfächern und drei Wahlprüfungsfächern (vgl. die in Abs. 2 und 3 folgenden Tabellen),
 - eine Bescheinigung über die Absolvierung des Projekts (Praxis- und Projektveranstaltungen) gem. § 10 Abs. 5.

(2) Fachprüfungen im Studiengang Sozialarbeit:

Sozialarbeit	Fachprüfung
Rechtswissenschaft	Fachprüfung
Soziologie	Fachprüfung
Projekt	Fachprüfung

<ul style="list-style-type: none"> Politikwissenschaft einschl. Sozialpolitik Verwaltung und Organisation Psychologie Erziehungswissenschaft 	zwei Fachprüfungen aus den vier Fächern
<ul style="list-style-type: none"> Sozialmedizin/Psychopathologie Medienpädagogik Heil- und Sonderpädagogik Politische Ökonomie Sozialphilosophie/Sozialethik 	eine Fachprüfung aus den fünf Fächern

(3) Fachprüfungen im Studiengang Sozialpädagogik:

Sozialpädagogik	Fachprüfung
Erziehungswissenschaft	Fachprüfung
Psychologie	Fachprüfung
Projekt	Fachprüfung
<ul style="list-style-type: none"> Politikwissenschaft einschl. Sozialpolitik Medienpädagogik Soziologie Rechtswissenschaft 	zwei Fachprüfungen aus den vier Fächern
<ul style="list-style-type: none"> Sozialmedizin/Psychopathologie Heil- und Sonderpädagogik Politische Ökonomie Sozialphilosophie/Sozialethik Verwaltung und Organisation 	eine Fachprüfung aus den fünf Fächern

- (4) In beiden Studiengängen können jeweils bis zu drei Einzelfachprüfungen in fachlich geeigneten Fällen zu integrierten Fachprüfungen kombiniert werden (Nach § 15 Abs. 4 DPO). Die Bewertung integrierter Fachprüfungen erfolgt für jedes Fach gesondert.
- (5) Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (etwa 30 Minuten), als Klausurarbeit (in der Regel 3 Stunden) oder bei integrierten Fachprüfungen auch als Hausarbeit mit zugehörigem Kolloquium durchgeführt (nach § 15 Abs. 4 DPO). Der Prüfungsausschuß legt die Form der Fachprüfung und bei Klausurarbeiten die Bearbeitungszeit verbindlich fest (nach § 15 Abs. 3 DPO). Die Gestaltung der Klausurarbeit regelt § 18 DPO.
- (6) Die Leistungsnachweise werden durch einen Arbeitsbeitrag zu den jeweiligen Veranstaltungen erbracht. Als Studienleistungen kommen schriftliche Studienarbeiten (Hausarbeiten) und Referate in Betracht.
- (7) Je einer der drei unbenoteten Leistungsnachweise ist Zulassungsvoraussetzung für die ersten drei Fachprüfungen.
- (8) Der Projektschein gem. Abs. 1 Ziff. 5 setzt den Abschluß des Projektpraktikums und die dreisemestrige Teilnahme am Projektseminar voraus.
- (9) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuß gem. § 8 DPO.

§ 15

Beschreibung der Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte

- (1) Der Inhalt der Fachprüfungen orientiert sich grundsätzlich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach. Die Beschreibung der Prüfungsgebiete/Prüfungsinhalte der einzelnen Fächer ist in Anlage 1 enthalten. Aus diesen Inhalten werden zwischen Studierenden und Prüfenden die Prüfungsthemen abgesprochen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden können Studierende auch andere Themen aus dem jeweiligen Fach als Prüfungsthemen absprechen.
- (2) In den Fachprüfungen werden Kenntnisse zu den vereinbarten Themen, die kritische Reflexion dieser Kenntnisse sowie ihre Anwendung auf praktische Beispiele gefordert.

§ 16

Diplomarbeit, Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialwesen sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 24 Abs. 1 DPO erfüllt. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Die Zulassungsvoraussetzungen regelt § 25 DPO.

- (2) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat/die Kandidatin befähigt ist, die Ereignisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten/der Kandidatin erörtert werden. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§19 DPO) durchgeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch § 28 DPO geregelt.

IV. Staatliche Anerkennung

§ 17

Berufspraktikum Sozialarbeit

- (1) Nach bestandener Abschlußprüfung leisten die Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter ein einjähriges Berufspraktikum ab. Das Praktikum muß spätestens drei Jahre nach bestandener Prüfung beendet sein.
- (2) Sechs Monate des Berufspraktikums sind im Innendienst einer staatlichen oder kommunalen Behörde abzuleisten. Die Verwaltungsaufgaben der Ausbildungsstellen sollen mit der Sozialarbeit in Zusammenhang stehen.
- (3) Sechs Monate des Berufspraktikums sind auf einem sonstigen Gebiet der öffentlichen oder freien Sozialarbeit abzuleisten. Die Ausbildungsstellen müssen für die Ableistung des Berufspraktikums geeignet sein, insbesondere muß ein staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin mit der Ausbildung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten beauftragt sein. Die Eignung der Ausbildungsstellen muß durch die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt sein. Die einzelnen Ausbildungsstellen werden durch die Berufspraktikantin und den Berufspraktikanten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgewählt.
- (4) Das Berufspraktikum ist nach einem zwischen Fachhochschule und Ausbildungsstelle vereinbarten Plan durchzuführen. Die Fachhochschule hat die Durchführung des Ausbildungsplanes in geeigneter Weise zu überwachen. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind während des Praktikums mindestens einmal zu einem Erfahrungsaustausch in die Fachhochschule einzuberufen.

§ 18

Berufspraktikum Sozialpädagogik

Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen leisten das Berufspraktikum in einer Ausbildungsstelle ab, die dem Berufsfeld der Sozialpädagogik entsprechen muß und nach sachlicher und personeller Ausstattung geeignet ist. Die Feststellung der Eignung einer Ausbildungsstelle erfolgt durch die Fachhochschule. Die Ausbildung erfolgt nach einem zwischen Fachhochschule und Ausbildungsstelle vereinbarten Plan. Das Berufspraktikum wird durch Veranstaltungen der Fachhochschule im Umfang von mindestens vier Wochenstunden begleitet. Das Berufspraktikum wird von der Fachhochschule gelenkt und überwacht.

§ 19

Kolloquium Sozialarbeit

- (1) Im letzten Vierteljahr des einjährigen Berufspraktikums gem. § 17 beruft die Fachhochschule die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Sozialarbeit zu einem Kolloquium ein, das insbesondere der Feststellung dient, ob sie ausreichende Fach- und Verwaltungskennntnisse für eine Tätigkeit als Diplom-Sozialarbeiterin /Sozialarbeiter besitzen. Die Kenntnisse sollen von den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten vorwiegend durch Darlegung von Praxisfällen und ihre Behandlung nachgewiesen werden.
- (2) Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter, die eine der Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, sich im Berufspraktikum bewährt und beim abschließenden Kolloquium ausreichende Fach- und Verwaltungskennntnisse nachgewiesen haben, werden auf Antrag staatlich anerkannt.
- (3) Wird der Nachweis einer bereits vor Eintritt in die Fachhochschule abgeleisteten ausreichenden praktischen Sozial- oder Verwaltungstätigkeit erbracht, so kann auf Antrag Befreiung von der Ableistung des Teils des Berufspraktikums erteilt werden, für den durch die frühere Berufstätigkeit genügend Erfahrungen gesammelt wurde. Eine Befreiung vom Verwaltungspraktikum setzt voraus, daß die Absolventin oder der Absolvent durch die frühere Tätigkeit die Verwaltungsaufgaben des gehobenen Dienstes in der öffentlichen Sozialverwaltung kennengelernt hat.

- (4) Zeiten des Zivildienstes, der über 12 Monate hinausgeht, können, wenn sie nach bestandener Abschlußprüfung abgeleistet worden sind, auf den Teil des Berufspraktikums angerechnet werden, der auf einem sonstigen Gebiet der öffentlichen oder freien Sozialarbeit nachgewiesen werden muß.
- (5) Für eine Befreiung vom Berufspraktikum der Diplom-Sozialarbeiterin und des Diplom-Sozialarbeiters müssen auch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher eine ausreichende praktische Tätigkeit in spezifischen Berufsfeldern der Sozialarbeit nachweisen, wozu Einrichtungen der vorschulischen Erziehung sowie der nicht öffentlichen Heimerziehung nicht gewählt werden können.

§ 20

Kolloquium Sozialpädagogik

- (1) Im letzten Vierteljahr des einjährigen Berufspraktikums gem. § 18 findet eine berufspraktische Prüfung statt. Fünf Wochen vor dem Termin der berufspraktischen Prüfung muß eine schriftliche Arbeit über eine konkrete Problemstellung aus dem jeweiligen Arbeitsbereich bei der Fachhochschule eingereicht werden. Die Zulassung setzt voraus:
1. die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums,
 2. die Teilnahme an den Hochschulveranstaltungen während des Berufspraktikums und
 3. die Einreichung der schriftlichen Arbeit.
- (2) Die berufspraktische Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 30 - 35 Minuten und knüpft an die von der Berufspraktikantin und dem Berufspraktikanten eingereichte schriftliche Arbeit an. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Berufspraktikantin und der Berufspraktikant im Kolloquium gezeigt hat, daß sie/er das für die sozialpädagogische Arbeit notwendige Verständnis besitzt und die der sozialpädagogischen Praxis eigenen Mittel und Methoden so kennt, daß sie/er über ihre Anwendung sachgerecht und kritisch zu entscheiden vermag.
- (3) Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, die die Diplomprüfung und die berufspraktische Prüfung bestanden haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung.
- (4) Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Erzieherin oder Erzieher verfügen, können von der Ableistung des Berufspraktikums befreit werden, wenn sie vor Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, die der beruflichen Tätigkeit von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gleichwertig sind. Erstreckt sich die Berufserfahrung auf weniger als zwei Jahre, so kann das Berufspraktikum nur um die ein Jahr überschreitende Zeit verkürzt werden.
- (5) Zeiten des Zivildienstes, der über 12 Monate hinausgeht, können, wenn sie nach bestandener Diplomprüfung abgeleistet worden sind, auf das Berufspraktikum angerechnet werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. 9. 1996 in Kraft.
- (2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder höheren Semester im Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld studieren, können beantragen, nach dieser Studienordnung geprüft zu werden.
- (3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

.....

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 3.7.1997.

Bielefeld, den 8. Juli 1997

Der Rektor

Prof. Dr. H. Ostholt

Anlage 1 StO Sozialwesen

Beschreibung der Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte der einzelnen Fächer

Sozialarbeit

Grundlagen:

1. Entwicklungslinien der Sozialarbeit
2. Theorien der Sozialarbeit
3. Interdisziplinäre Feld- und Problemanalysen
4. Methoden und methodisches Handeln

Vertiefungsgebiete:

1. Theorie-Praxis-Probleme, Anwendungsbezug theoretischer Positionen in der Sozialarbeit
2. Formen präventiver, korrekativer und kompensatorischer Intervention
3. Kompetenzprofile
4. Ausschnitte aus der Professionalisierungsdiskussion
5. Ausgewählte Themen zur Forschung in der Sozialarbeit
6. Sozialarbeit und Selbsthilfe

Sozialpädagogik

Grundlagen:

1. Entwicklungslinien der Sozialpädagogik
2. Theorien der Sozialpädagogik
3. Interdisziplinäre Feld- und Problemanalysen
4. Didaktik der Sozialpädagogik
5. Methoden und methodisches Handeln

Vertiefungsgebiete:

1. Theorie-Praxis-Probleme, Anwendungsbezug theoretischer Positionen in der Sozialpädagogik
2. Formen präventiver, korrekativer und kompensatorischer Intervention
3. Kompetenzprofile
4. Ausschnitte aus der Professionalisierungsdiskussion
5. Ausgewählte Themen zur Forschung in der Sozialpädagogik
6. Sozialpädagogik und Selbsthilfe

Rechtswissenschaft

Grundlagen:

1. Einführung in das Recht
2. Familienrecht
3. Jugendrecht
4. Sozialhilferecht

Vertiefungsgebiete:

1. Familienrecht - ausgewählte Kapitel
2. Jugendrecht - ausgewählte Kapitel
3. Sozialhilferecht - ausgewählte Kapitel
4. Strafrecht und Jugendstrafrecht
5. Strafvollzugskunde
6. Recht der sozialen Sicherheit
7. Recht der Rehabilitation und des Gesundheitswesens
8. Arbeitsrecht
9. Recht der Elementarerziehung und Schulrecht
10. Recht der außerschulischen Bildung
11. Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie

Erziehungswissenschaft

1. Grundbegriffe, wissenschaftstheoretische Grundlagen und Grundfragen der Erziehungswissenschaft
2. Professionalität und Identität im pädagogischen Handeln; Grundlagen einer pädagogischen Berufsausbildung; Handlungsmodelle sozialpädagogischer Praxis anhand exemplarischer Zielgruppen
3. Historische Dimensionen erzieherischen Denkens und Handelns
4. Aktuelle wissenschaftlich begründete Modellvorstellungen und Theorien zur Erziehung, Bildung und Beratung (Erziehungstheorien, Lerntheorien, didaktische Theorien, Sozialisierungstheorien, Bildungstheorien, Kommunikationstheorien, Organisations- und Institutionslehre)
5. Sozialpädagogisch relevante Fragen einzelner Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft: Berufspädagogik, Schulpädagogik, Erwachsenenpädagogik, interkulturelle Pädagogik, Kriminalpädagogik, Sexualpädagogik
6. Konzepte des Lehrens und Lernens:
 - spielen, lernen, erfahren, arbeiten
 - Soziales Lernen: Guppenpädagogik und Gruppendynamik, Identitätsfindung in der Gruppe
 - Unterrichtsmethoden: Entwicklung, Lernen, Motivation, Sozialisation
 - Handlungsbezogenes Lernen und Qualifikationserwerb

Soziologie

Grundlagen:

1. Grundbegriffe der Soziologie
2. Methoden der empirischen Sozialforschung
3. Soziologie der Jugend und der Familie
4. Soziologie abweichenden Verhaltens und der Kriminalität
5. Soziologie sozialer Kontrolle
6. Sozialisierungstheorie und -forschung
7. Gesellschaftstheoretische Ansätze der Erziehungs- und Bildungssoziologie

Vertiefungsgebiete:

1. Allgemeine soziologische Theorien
2. Soziologische Theorie der sozialen Gruppe
3. Soziale Probleme (insbesondere Armut, Randgruppen, soziale Situation Behinderter)
4. Soziologie sozialer Kontrolle
5. Soziologie der öffentlichen Erziehung
6. Sozialisierungsforschung
7. Kommunikationstheorien (einschl. Vorurteilsforschung)
8. Soziologie des Betriebes, der Arbeit und der Freizeit
9. Soziologie der Jugend und der Familie
10. Soziologie des Bildungs- und Ausbildungssektors
11. Organisation und Struktur der öffentlichen Verwaltung
12. Staatliche Sozialplanung
13. Stadt- und Gemeindeforschung
14. Soziologie der Migration
15. Wissenschaftstheoretische Ansätze in der Soziologie
16. Beratungs- und Therapieforschung
17. Lebenswelt und Biographieanalyse
18. Methoden der empirischen Sozialforschung
19. Ethnosoziologie

Psychologie

Grundlagen:

1. Allgemeine Psychologie (Einführung)
2. Entwicklungspsychologie und Sozialisation
3. Klinische Psychologie und Neurosenlehre
4. Pädagogische Psychologie
5. Sozialpsychologie

Vertiefungsgebiete:

1. Ätiologie und Therapie von Neurosen
2. Differentielle Psychologie
3. Psychologie der Gruppe
4. Psychagogik und institutionelle Erziehungshilfen
5. Kriminalpsychologie
6. Psychologische Gesprächsführung
7. Pädagogisches Verhaltenstraining
8. Psychodiagnostische Methoden
9. Sozialisierungsforschung (einschl. psychologischer Aspekte von primären und sekundären Sozialisierungsinstanzen)
10. Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter

Politikwissenschaft einschl. Sozialpolitik

Grundlagen:

1. Geschichte und Theorie der Sozialpolitik
2. Geschichte und Theorie der bürgerlichen Gesellschaft
3. Politische Theorie und Ideengeschichte
4. Politik sozialer Bewegungen

Vertiefungsgebiete:

1. Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialpolitik
2. Jugend-, Frauen- und Familienpolitik
3. Probleme der Zeitgeschichte und der politischen Kultur
4. Sozialpolitik in Europa
5. AusländerInnenpolitik
6. Europäische Integration: Supranationalismus und Nationalismus
7. Politische Soziologie

Verwaltung und Organisation

Grundlagen:

1. Allgemeines Verwaltungsrecht
2. Staatliche Sozialverwaltung und Sozialarbeit
3. Kommunale Entscheidungsprozesse
4. Organisationsgrundlagen Sozialarbeit/Sozialpädagogik
5. Organisationssoziologie der Sozialverwaltung

Vertiefungsgebiete:

1. Besonderes Verwaltungsrecht, insbesondere Kommunalrecht
2. Analyse und Planung sozialer Dienste
3. Sozialplanung
4. Verwaltungslehre
5. Bürokratie und soziale Problemgruppen
6. Öffentliches Dienstrecht
7. Haushalts- und Kassenwesen
8. Büro- und Organisationskunde
9. Management sozialer Einrichtungen
10. Verwaltungstechnologie

Medienpädagogik

Das Fach "Ästhetik und Kommunikation" gliedert sich auf in die Fachgebiete:

- I. Verbale und komplexe Kommunikation
- II. Massenkommunikationspädagogik und Vermittelte Kommunikation
- III. Visuelle Kommunikation (Ästhetische Bildung)
- IV. Auditive Kommunikation

Die Studierenden sind gehalten, die Pflichtveranstaltungen zu gleichen Teilen in zwei Fachgebieten zu besuchen. Die Vertiefung eines dieser gewählten Gebiete erfolgt in den entsprechenden Wahlpflichtveranstaltungen.

I. Verbale und komplexe Kommunikation

1. Grundlagen der Didaktik und Methodik des Spiels
2. Grundprobleme der Sprache und des Sprechens
3. Grundlagen aus den Fachgebieten II, III oder IV

II. Massenkommunikationspädagogik und vermittelte Kommunikation

1. Einführung in ein Teilgebiet der Massenmedien
2. Alternative Mediennutzung am Beispiel Foto, Film oder Video
3. Grundlagen aus den Fachgebieten I, III oder IV

III. Visuelle Kommunikation (Ästhetische Bildung)

1. Grundlagen der Fachdidaktik und -methodik
2. Entwicklung fachdidaktischer Konzepte
3. Selbsterfahrung und soziale Erfahrung durch ästhetisches Handeln
4. Entwicklung kreativer Fähigkeiten im Ästhetischen
5. Medienpraktische, handwerklich-technische Fähigkeiten
6. Kunstgeschichte, Kunstsoziologie, Kunsttheorie, Medientheorie
7. Grundprobleme symptomatischer Gestaltungs- und Rezeptionstheorien
8. Wahrnehmungstheorie
9. Grundlagen aus den Fachgebieten I, II oder IV

IV. Auditive Kommunikation

1. Musik I
2. Musik II
3. Grundlagen aus den Fachgebieten I, II oder III

Diese Grundlagen werden durch Vertiefungsgebiete ergänzt, die die Grundlagen und den Praxisbezug der einzelnen Fachgebiete umfassen.

Sozialmedizin/Psychopathologie

Grundlagen:

1. Sozialmedizin I Grundlagen
2. Spezielle Sozialmedizin
3. Psychopathologie
4. Jugendpsychiatrie

Vertiefungsgebiete:

1. Sozialpädiatrie
2. Beratung und Therapieformen
3. Spezielle Gerontologie/Geriatrie
4. Psychomotorische Übungen

Heil- und Sonderpädagogik

1. Einführung in die Problembereiche der Heil- und Sonderpädagogik
2. Behinderungen der Erziehung und der sozialen Interaktion
3. Geschichte, Grundlagen, Handlungsmodelle und Praxisfelder sonderpädagogischer Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen
4. Probleme der Früherziehung und Vorschulerziehung behinderter Kinder
5. Probleme der Integration behinderter Menschen
6. Schulische und außerschulische Rehabilitation behinderter Menschen
7. Humanes Wohnen und Arbeiten behinderter Menschen

Politische Ökonomie

Grundlagen:

1. Einführung in die Politische Ökonomie
2. Wert- und Lohntheorie
3. Politökonomische Grundlagen der Sozialarbeit
4. Politische Ökonomie der Frauenarbeit

Vertiefungsgebiete:

1. Globalisierung der Weltmarktkonkurrenz
2. Verhältnis Politik - Ökonomie
3. Politische Ökonomie des Ausbildungssektors
4. Politische Ökonomie und AusländerInnenpolitik
5. Politische Ökonomie der Drittstaaten nach dem Ende der Systemkonkurrenz

Sozialphilosophie/Sozialethik

I. Sozialphilosophie

Grundlagen:

1. Sinnliche Wahrnehmung und Erkenntnisse
2. Theorien Sozialen Wandels
3. Ausgewählte Lektüre zur Philosophie und Wissenschaftstheorie der Gegenwart
4. Philosophie als Geschichte - Geschichte als Philosophie

Vertiefungsgebiete:

1. Seminar zur Theorie Sozialen Wandels
2. Wirtschaftsethik
3. Privateigentum und Gerechtigkeit
4. Christentum und Marxismus
5. Ethische Konflikte im Beruf der SozialarbeiterInnen
6. Grenzfragen der Ökonomie und der Ethik

II. Sozialethik

Grundlagen:

1. Wirtschaftsethik
2. Privateigentum und Gerechtigkeit
3. Christentum und Marxismus
4. Ethische Konflikte im Beruf der SozialarbeiterInnen
5. Christliche Soziallehre

Vertiefungsgebiete:

1. Grenzfragen der Ökonomie und der Ethik
2. Sinnliche Wahrnehmung und Erkenntnisse
3. Theorie Sozialen Wandels
4. Ausgewählte Lektüre zur Philosophie und Wissenschaftstheorie der Gegenwart
5. Seminar zur Theorie Sozialen Wandels
6. Philosophie als Geschichte - Geschichte als Philosophie

Projekte

1. Interdisziplinäre Feld- und Problemanalyse des Praxisbereiches
2. Methodisches Handeln im Praxisbereich

Analyse der Projektpraxis auf dem Hintergrund instrumenteller, reflexiver und sozialer Kompetenzbereiche

Anlage 2 StO Sozialwesen

Studienverlaufsplan

	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester
	SWS	Form	Art																
Propädeutisches Studium																			
Orientierungsseminare	2	S/SU	Wpfl																
Leistungsnachweis Propädeutik 1	2	S/SU	Wpfl	2			2	S/SU	Wpfl										
Leistungsnachweis Propädeutik 2	2	S/SU	Wpfl	2			2	S/SU	Wpfl										
Praktikum im Grundstudium																			
Praktikums Vorbereitung				2	Pr.	Pfl													
Leistungsnachweis Praktikumsauswertung							2	Pr.	Pfl										
Projektstudium																			
Projektseminar Fachprüfungsfach 1										4	S	Pfl	4	S	Pfl	4	S	Pf.	D
Vertiefungsveranstaltung										2	S	Pfl	2	S.	Pfl	2	S	Pfl	P
Praxisberatung										2	Pr	Pfl	2	Pr	Pfl	2	Pr	Pfl	L
Fächerstudium																			
Fachprüfungsfach 2	4	SU/V	Pfl	4	SU/V	Wpfl	2	SU/V	Wpfl										O
				2	SU/V	Pfl	2	SU/V	Pfl										M
Fachprüfungsfach 3	4	SU/V	Pfl	4	SU/V	Wpfl	2	SU/V	Wpfl										A
				2	SU/V	Pfl	2	SU/V	Pfl										R
Fachprüfungsfach 4	4	SU/V	Pfl	2	SI/V	Wpfl	4	SU/V	Wpfl	4	SU/V	Pfl							B
Fachprüfungsfach 5							4	SU/V	Pfl	4	SU/V	Wpfl	2	SU/V	Wpfl				E
													4	SU/V	Pfl	2	SU/V	Wpfl	
Fachprüfungsfach 6										4	SU/V	Pfl	2	SU/V	Wpfl	4	SU/V	Wpfl	
													2	SU/V	Pfl	4	SU/V	Wpfl	
Fachprüfungsfach 7										4	SU/V	Pfl	2	SU/V	Wpfl	2	SU/V	Wpfl	I
													2	SU/V	Pfl	4	SU/V	Wpfl	
Diplom																			
Summe der SWS	18			20			22			24			22			20			Colloquium

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, S = Seminar, SU = Seminaristischer Unterricht, V = Vorlesung, PR = Praxisbezogener Unterricht
Pfl = Pflichtveranstaltung, Wpfl = Wahlpflichtveranstaltung